

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2021-4

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**4. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 12. Juli 2021
im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

**Die Mitglieder des
Gemeinderates:**

Bürgermeister Hermann Srienz als Vorsitzender (SPÖ)

SPÖ	REGI	ÖVP
-	2.Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik	GV Norbert Haimburger, BEd.
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider
-	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko
-	-	GR Gisela Sohl
GR Ingo Alesko	GR Gregor Komar	
-	E-GR Katharina Kert	
GR Arno Puschl		
GR Silke Münzer		
GR Ing. Alexander Ferik		
E-GR Christoph Napetschnig		
E-GR Georg Burkhardt		
E-GR Janet Paulitsch		
E-GR Carina Srienz		

Entschuldigt (nicht anwesend):

GV David Pototschnig (SPÖ)
GR Maria Marschnig-Hober (SPÖ)
GR Simone Liesnig B.A. (SPÖ)
GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)
GR Albin Jelen (REGI)

Protokollführung:

Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt

(als Hilfsorgan und Auskunftsperson):

Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden der **1. Vzbgm. Mario Slanoutz** (SPÖ) und Frau **GR Doris Schwarz** (REGI) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

ANFRAGE von Frau GR Doris Schwarz:

Vor Eingang in den TOP 3 wird vom Vorsitzenden Bgm. Hermann Srienz eine mündliche Anfrage von Frau GR Doris Schwarz in Bezug auf die neue zweisprachige Homepage und deren Förderung an den Finanzverwalter zur Beantwortung weitergeleitet.

FV Samuel Mesner erklärt, dass es richtig ist, dass dazu ein Antrag an das Bundeskanzleramt (Volksgruppenförderung/Sonstige Zuschüsse) gestellt wurde. Etwaige Fördergelder können nur für dieses Projekt, u.a. für die Übersetzungskosten, verwendet werden. Der Gemeinde liegt eine schriftliche Förderzusage, in der von Frau GR Schwarz angegebenen Höhe von € 14.000,--, bis dato noch nicht vor.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 10.06.2021, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindegasse für den Prüfungszeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela Sohl das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Bericht zur Kenntnis nehmen.

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 2.420.510,41 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.03.2021.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an und nimmt den Bericht ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag bzw. Kontrollausschussbericht wird einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2021, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt wird.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo Alesko das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021,
Zahl: 902-1-1. NVA 2021-1/MS, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag
für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.794.600,00
Aufwendungen:	€ 7.780.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 110.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 124.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.909.500,00
Auszahlungen:	€ 7.726.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 183.200,00

§ 3 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13.07.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2021, TOP 3, betreffend die Übernahme der Kosten für die Verlängerung der Lenkerberechtigung der Führerscheinklasse C für aktive Mitglieder der beiden Gemeindefeuerwehren.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt allen aktiven Mitgliedern der Feuerwehren St. Michael ob Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg für die Verlängerung der Lenkberechtigung der Führerschein Klasse C eine Kostenübernahme in Höhe von max. € 100,00 unter folgenden Bedingungen:

- Einen Anspruch haben alle aktiven Mitglieder der Feuerwehren St. Michael ob Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg.
- Vorlage der saldierten Rechnung für die Verlängerung der Lenkberechtigung
- Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Kostenentstehung eingebracht werden
Später einlangende Anträge bzw. Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung
- Diese Richtlinien treten mit 01.09.2021 in Kraft

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2021, TOP 4, betreffend den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Dr. Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Rahmenvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und den Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der geltenden Satzung vom 17.01.2018.

Rahmenvereinbarung
(siehe **Anlage 1** der heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 18:1 Stimmen angenommen.**
(dagegen: GR Gisela Sohl)

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2021, TOP 6, betreffend die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Jungunternehmerförderungen.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo Alesko das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verlängert die Gewährung einer Wirtschaftsförderung (Jungunternehmerförderung), bei Vorliegen entsprechender Anspruchsvoraussetzungen.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen/Firmen/Unternehmen, welche nachstehende Kriterien erfüllen bzw. diese unter Vorlage von bestimmten Unterlagen nachweisen können:

- Der Antrag auf Förderung ist schriftlich zu stellen
- Der Betrieb muss im Gebiet unserer Gemeinde liegen
- Der Antragsteller muss Firmeninhaber sein (kein Pächter oder Mieter)
- Der Förderantrag muss spätestens 1 Jahr nach Gewerbeanmeldung (Registerauszug) eingebracht werden.
- Bei Betrieben ohne Dienstnehmer muss der Antragssteller den Hauptwohnsitz in unserer Gemeinde nachweisen
- Förderbetrag einmalig € 1.500,00 (eintausendzweihundert) Auszahlung als Investitionskostenzuschuss
- Verwendungsnachweis: Vorlage saldierte(r) Investitionskostenrechnung(en) zumindest in doppelter Förderhöhe
- Ein und derselben Firma/Person/Unternehmen kann diese Förderung nur einmal innerhalb von sieben Jahren gewährt werden, weitere Förderungen können auch dann nicht gewährt werden, wenn die Firma den Namen, Standort, Zweig oder die Art des Betriebes ändert oder erweitert
- Gewährung der Förderung an Betriebsübernehmer nur im Falle, dass diese der Übergeber noch nicht erhalten hat
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch
- Diese Richtlinien treten ab 01.10.2021 in Kraft

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2021, TOP 7, betreffend die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zur thermischen Sanierung der obersten Geschoßdecke bei bestehenden Wohnhäusern.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg gewährt bei Vorliegen entsprechender Anspruchsvoraussetzungen eine Förderung zur thermischen Sanierung der obersten Geschoßdecke.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche nachstehende Kriterien erfüllen bzw. diese unter Vorlage von bestimmten Unterlagen nachweisen können:

- Der Antragsteller muss Objekteigentümer sein (kein Mieter, Pächter, etc.).
- Das Wohnhaus muss ständig bewohnt sein und im Gebiet der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg liegen.
(zu erbringender Nachweis: Hauptwohnsitzmeldung – Meldeauskunft od. ha. bekannt)
- Das Wohnhaus muss älter als 10 Jahre sein.
(zu erbringender Nachweis: Kollaudierung oder Bauvollendungsmeldung)
- Die Sanierung kann durch einen Professionisten oder in Eigenregie durchgeführt werden.
(zu erbringender Nachweis: Original-Firmenrechnung – Leistung und/oder Material, aus welcher auch die m² Anzahl hervorgeht und der Zahlungsnachweis)
- Vorlage einer U-Wert-Berechnung für den gegenständlichen Bauteil gemäß der OIB-Richtlinie 6 bzw. den Kärntner Bauvorschriften idgF.
- Die Förderhöhe beläuft sich auf € 4,--/m²
- Gefördert wird eine Deckenfläche bis 130m² (maximal: € 520,--)
- Der Förderantrag muss spätestens 6 Monate nach Bauvollendung eingebracht werden.

Diese Richtlinien treten nach erfolgten Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2021, TOP 8, betreffend die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung einer Förderung zu den Klauenpflegekosten.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg verlängert die Gewährung einer 50-prozentigen Förderung zu den Kosten für die anfallende Klauenpflege unter folgenden Bedingungen:

- Einen Förderanspruch haben alle viehhaltenden Landwirte mit Betriebssitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, unabhängig des Wohnsitzes.
- Die Beitragsleistung berechnet sich mit der 50 % der tatsächlich an den Betreiber des Klauenpflegestandes zu zahlenden Kosten.
- Die Auszahlung des Gemeindebeitrages hat über Antragstellung des viehhaltenden Landwirtes bzw. gesammelt vom Betreiber des Klauenpflegestandes unter Vorlage der bezahlten Rechnung für die durchgeführte Klauenpflege zu erfolgen.
- Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Kostenentstehung eingebracht werden. Später einlangende Anträge bzw. Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung
- Diese Richtlinien treten ab 01.01.2022 in Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 01.06.2021, TOP 9, betreffend die Änderung der Abfallgebührenverordnung

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Rudolf Bredschneider das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
vom 12.07.2021, Zahl: 852-13/2021-1/MS, mit der Gebühren für die Benützung von
Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben
werden. (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vom 29.12.1994, Zahl: 813-0/1995-1, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für Behälter im Abholbereich pro Entleerung:	vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	vom 01.01.2026
a) je Müllbehälter mit 80 Liter Volumen	8,32 €	8,47 €	8,62 €	8,77 €	8,93 €
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Volumen	10,69 €	10,88 €	11,08 €	11,28 €	11,48 €
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Volumen	18,25 €	18,58 €	18,92 €	19,26 €	19,60 €
d) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Volumen und 2-wöchentlicher Entleerung	67,28 €	68,50 €	69,73 €	70,98 €	72,26 €
e) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Volumen und 1-wöchentlicher Entleerung	134,57 €	136,99 €	139,46 €	141,97 €	144,52 €
Im Sonderbereich:					
f) je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Volumen	4,60 €	4,60 €	4,60 €	4,60 €	4,60 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

(3) Die Höhe der Abfallgebühr für biogene Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für biogenen Abfälle im Abholbereichje Entleerung:	vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	vom 01.01.2026
a) je Müllbehälter mit 80 Liter Volumen	4,75 €	4,84 €	4,92 €	5,01 €	5,10 €
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Volumen	5,94 €	6,05 €	6,16 €	6,27 €	6,38 €
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Volumen	10,26 €	10,44 €	10,63 €	10,82 €	11,02 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Abfallgebühren werden jährlich mittels Bescheid festgesetzt und sind aliquot am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl 852-1/2019-1/MS außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.06.2021, TOP 2, betreffend die Änderung der Wasserbezugsgebührenverordnung.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo Alesko das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021,
Zahl: 8500-0/2021-16/MS-1 mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2021, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes – K GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Feistritz ob Bleiburg wird eine Wasserbezugsgebühr als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Wasserzählergebühr

Für die Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr aufgrund der Zählertyps erhoben. Der Zählertyp ermittelt sich aufgrund der Dauerdurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers. Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% beträgt für die Jahre:

Zählertyp	Ab 1.10.2021	Ab 1.10.2022	Ab 1.10.2023	Ab 1.10.2024	Ab 1.10.2025
MID Q3 4,0M ³ /H	11,20	11,40	11,60	11,80	12,00
MID Q3 6,30M ³ /H	15,20	15,50	15,80	16,10	16,40
MID Q3 16,0M ³ /H	30,50	31,10	31,60	32,20	32,70
MID Q3 63,0M ³ /H	81,40	82,90	84,40	85,90	87,40
MID Q3 100,0M ³ /H	251,40	255,90	260,50	265,20	270,00
MID Q3 160,0M ³ /H	421,40	429,00	436,70	444,60	452,60

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz pro Kubikmeter beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:
 - a.) ab dem 1. Oktober 2021: 1,07 €
 - b.) ab dem 1. Oktober 2022: 1,09 €
 - c.) ab dem 1. Oktober 2023: 1,11 €
 - d.) ab dem 1. Oktober 2024: 1,13 €
 - e.) ab dem 1. Oktober 2025: 1,15 €

§ 4 Beginn und Ende des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch für die Wasserzählergebühr und für die Benützungsgebühr entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasseranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der gemeindeeigenen Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (4) Ablesezeitpunkt für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 01.10. eines jeden Jahres.
- (5) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.
- (6) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wesentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 6 Bauwasser

Bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzählers ermittelt wird, sind die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindewasserversorgungsgesetz und angefangenem Kalenderjahr (gerechnet ab tatsächlicher Herstellung des Wasseranschlusses) eine pauschalierte Wasserbezugsgebühr von € 70,00 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % vorgeschrieben wird.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Benützungsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Die Wasserzählergebühr wird aliquot am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 8500-0/2019-3/MS, mit welcher die Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.06.2021, TOP 3, betreffend die Änderung der Kanalgebührenverordnung.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo Alesko das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021,
Zahl: 851-8/2021-4/MS-1, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden.
(Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2021, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisations-gesetzes – K-GKG, LGBl. 62/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Feistritz ob Bleiburg werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden geteilt in eine Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung und eine Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ausgeschrieben.

- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Sub-Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Wasserzählergebühr

Für die Sub-Wasserzähler, welche für die Ermittlung jener Wassermenge benötigt werden, die nicht in die Kanalisationsanlage eingebracht werden, wird eine Wasserzählergebühr aufgrund der Zählertyps erhoben. Der Zählertyp ermittelt sich aufgrund der Dauerdurchflussmenge je Stunde des Sub-Wasserzählers. Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% beträgt für die Jahre:

Zählertyp	Ab 1.10.2021	Ab 1.10.2022	Ab 1.10.2023	Ab 1.10.2024	Ab 1.10.2025
MID Q3 4,0M ³ /H	11,20	11,40	11,60	11,80	12,00
MID Q3 6,30M ³ /H	15,20	15,50	15,80	16,10	16,40
MID Q3 16,0M ³ /H	30,50	31,10	31,60	32,20	32,70
MID Q3 63,0M ³ /H	81,40	82,90	84,40	85,90	87,40
MID Q3 100,0M ³ /H	251,40	255,90	260,50	265,20	270,00
MID Q3 160,0M ³ /H	421,40	429,00	436,70	444,60	452,60

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude, überdachte Flächen und befestigte Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a.) ab dem 1. Oktober 2021: 81,44 €
- b.) ab dem 1. Oktober 2022: 82,91 €
- c.) ab dem 1. Oktober 2023: 84,40 €
- d.) ab dem 1. Oktober 2024: 85,92 €
- e.) ab dem 1. Oktober 2025: 87,46 €

Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4 Beginn und Ende des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch für die Bereitstellungs- und Zählergebühr entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Wasseranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der öffentlichen Kanalisationsanlage genommen wird.

§ 5 Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz pro Kubikmeter beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a.) ab dem 1. Oktober 2021: 1,43 €
- b.) ab dem 1. Oktober 2022: 1,45 €
- c.) ab dem 1. Oktober 2023: 1,48 €
- d.) ab dem 1. Oktober 2024: 1,50 €
- e.) ab dem 1. Oktober 2025: 1,53 €

(3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeichter Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2021).

§ 6 Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

- 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

(4) Ablesezeitpunkt für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 01.10. eines jeden Jahres.

(5) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

(6) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Benützungsg Gebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Benützungsg Gebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr werden aliquot am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl: 851-8/2009-4, mit welcher die Kanalgebühren der Gemeindekanalisationsanlage ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV mehrheitlich mit 4:1 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der Diskussion beteiligen sich der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz, der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik und GR Gisela Sohl mit persönlichen Sichtweisen. (Inhalt u.a.: Notwendigkeit für Gebührenerhöhungen ja/nein; Diskussionen in vorheriger GR-Periode; Deckung der Gebührenhaushalte; Verbandsstruktur und dessen Kosten; Corona-Pandemie – Bürger wird auch bei geringfügiger Erhöhung zusätzlich belastet; Appell an den GR dem Beschluss zuzustimmen und diesen gemeinsam zu tragen – 1,8 % pro Jahr sind eine moderate Erhöhung - Gemeinde muss auch später, wenn Kredite schlagend werden, noch wirtschaften können – dieser Beschluss bedeutet verantwortungsvolle Politik ...)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.

(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Gregor Komar, GR Katharina Kert)

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.06.2021, TOP 4, betreffend die Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo Alesko das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021,
Zahl: 240-13/2021-1, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den
Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird.

In Entsprechung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGl. Nr. 13/2011, § 14, idgF wird verordnet:

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Atteste
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zuge der Einschreibung (Februar/März) entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen oder den Kinderbusfahrer bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuschtiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Folgende Beiträge sind zu leisten (in Klammer befindet sich der Beitrag für Kinder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen):

1. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen,

a) für den Halbtageskindergarten	€	59,40
b) für den Ganztageskindergarten	€	75,70
c) Verpflegungsbeitrag pro Monat	€	60,00

2. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen,

a) für den Halbtageskindergarten	€	86,50
b) für den Ganztageskindergarten	€	129,70
c) Verpflegungsbeitrag pro Monat	€	60,00

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

In begründeten Fällen kann von den Erziehungsberechtigten um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages, nicht jedoch für den Verpflegungsbeitrag und den Bastelbeitrag, angesucht werden. Über Beitragsermäßigungen oder -befreiung entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien in der gleichen Dauer wie an Pflichtschulen
- Osterferien – Karwoche von Montag bis Freitag
- 10. Oktober und 2. November
- Sommerferien – bei Bedarf wird der Betrieb auch im August geführt (Öffnungszeiten 07:00 – 17:00)

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ganztägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

6. Inkrafttreten

(1) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.08.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 28.07.2020, Zahl: 240-13/2020-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 17.06.2021, TOP 5, betreffend die Änderung der Verordnung für die schulische Tagesbetreuung (Ganztagesesschule in getrennter Abfolge) für die Volksschule St. Michael ob Bleiburg

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ingo Alesko das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021, Zahl 232-2-1/2021, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden. (Elternbeitrag Ganztagesesschule)

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, idgF., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG. LGBl. Nr. 58/2000, idgF. wird verordnet:

§1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11:15 bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. mit Schulschluss erfolgen.

§3 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe zu bezahlen, welcher vom Hilfswerk Kärnten eingehoben wird.

2. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt bei einer Betreuung von

Betreuungsumfang	Gesamtbetrag Ab 01.09.2021
1 Tag pro Woche	€ 30,00
2 Tage pro Woche	€ 57,00
3 Tage pro Woche	€ 84,00
4 Tage pro Woche	€ 112,00
5 Tage pro Woche	€ 134,50

3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

§4 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 28.07.2020, Zahl 211-6-2/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 01.07.2021, TOP 17, betreffend die Stellenplanverordnung 2021. (1. Änderung)

Der Vorsitzende stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021, Zahl: 011-0/2021-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes

LGBL. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	D	III	AK-RSB3	30	30,00
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	D	III	AK-RSB3	30	30,00
100,00	C	V	KU-KBER2A	42	42,00
100,00	C	IV	KU-KB3	36	36,00
100,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	
72,50	K		EP-PFK2	39	
50,00	K		EP-PFK2	39	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
93,75	P3	III	EP-PK2	27	
87,50	P3	III	EP-PK2	27	
50,00	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
45,96	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	

50,00	P5	III	TH-RP2	18	
52,28	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00			TH-HW2	27	
100,00	P2	III	TH-AT1	33	

BRP-Summe				237,00	
------------------	--	--	--	---------------	--

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 220 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2020, Zahl: 011/0/2020-4, außer Kraft.
- (3) Eine befristete Genehmigung der Überschreitung erfolgte seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 5 Abs. 3a K-GMG.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Die öffentliche Sitzung wird um 19:40 Uhr offiziell geschlossen.